

© DRSC e.V. || Joachimsthaler Str. 34 || 10719 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 - 15
www.drsc.de - info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte der FA wieder. Die Standpunkte der FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

GFA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	49. Sitzung GFA / 16.06.2025 / 15:00 – 15:45 Uhr
TOP:	03 – ESRS-Überarbeitung: Investmentgesellschaften
Thema:	Umgang mit Investmentgesellschaften in der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach ESRS
Unterlage:	49_03a_GFA_Investmentgesellschaften_Pres

Inhalt dieser Unterlage

Diese Unterlage (**49_03a**) dient als Diskussionsleitfaden für den Gemeinsamen Fachausschuss zur Frage des im Konzernnachhaltigkeitsbericht als *own operations* zu betrachtenden Tochterunternehmen.

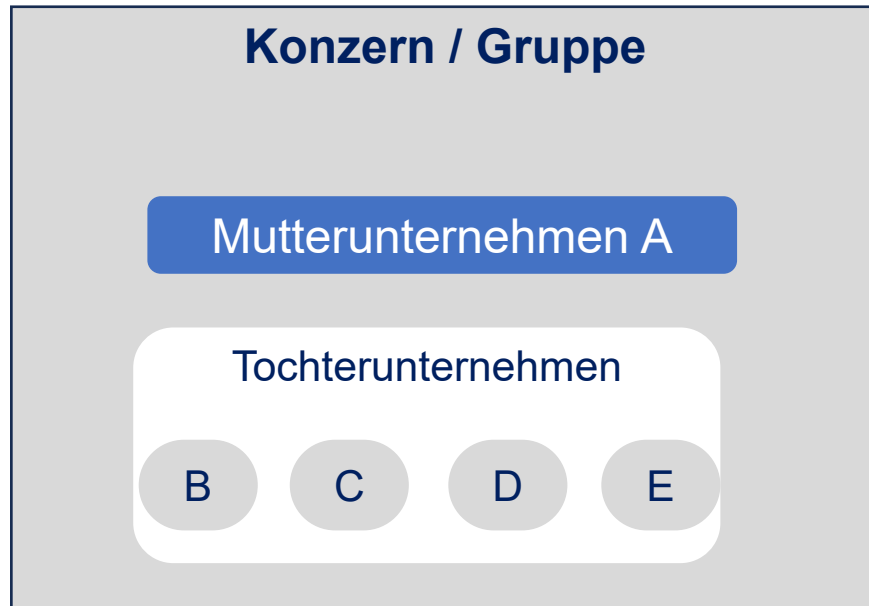
Eine Erläuterung des Sachverhalts und der Fragestellung findet sich in der Cover Note (**49_03**).

Der GFA wird gebeten, die Analyse zu beurteilen sowie sich zu den Fragen (siehe letzte Folie) zu positionieren.

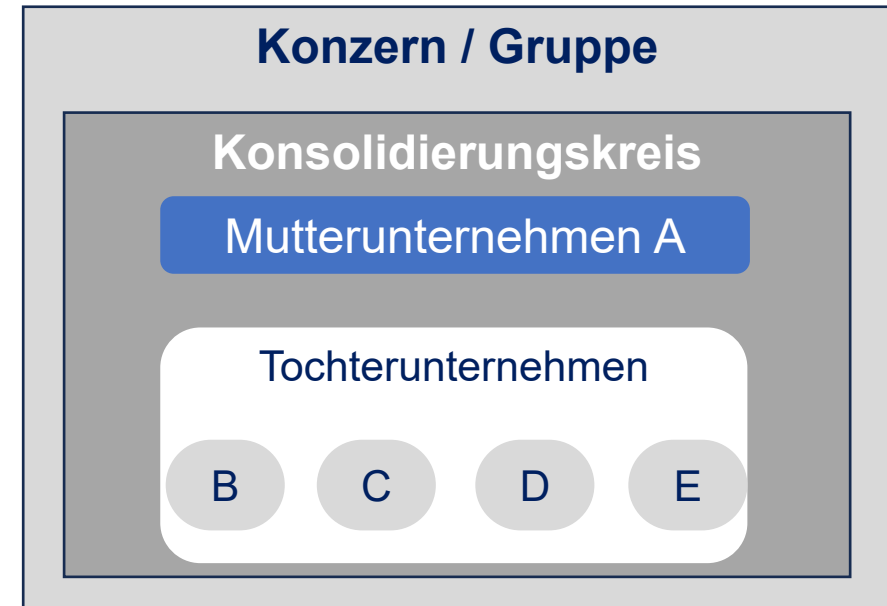
Begriffsverständnis

Konzern bzw. Gruppe und Konsolidierungskreis

Ein **Konzern** bzw. eine **Gruppe** besteht aus dem Mutterunternehmen und sämtlichen Tochterunternehmen.

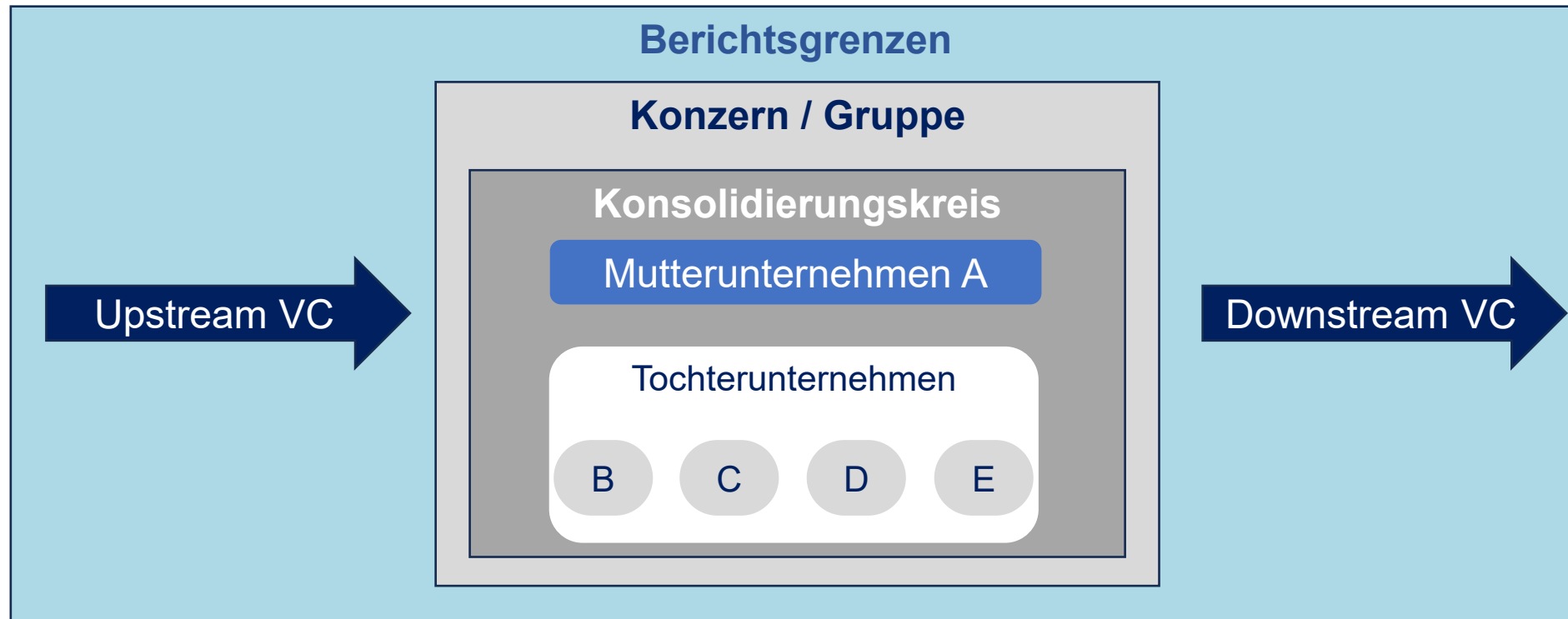


Der **Konsolidierungskreis** beschreibt die Gesamtheit der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen
→ Grundsätzlich sämtliche Tochterunternehmen und das Mutterunternehmen



Berichtsgrenzen

Die **Berichtsgrenzen** der Nachhaltigkeitsberichterstattung umfassen auch die Wertschöpfungskette (Geschäftsbeziehungen).



Beteiligungsgesellschaft gem. BilanzRL Art. 2 Nr. 15.

„Beteiligungsgesellschaft“ Unternehmen, deren einziger Zweck darin besteht, Beteiligungen an anderen Unternehmen zu erwerben sowie die Verwaltung und Verwertung dieser Beteiligungen wahrzunehmen, ohne dass sie unmittelbar oder mittelbar in die Verwaltung dieser Unternehmen eingreifen, unbeschadet der Rechte, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Aktionäre oder Gesellschafter zustehen.

Investmentunternehmen gem. BilanzRL Art. 2 Nr. 14

- a) Unternehmen, deren einziger Zweck darin besteht, ihre Mittel in Wertpapieren oder Immobilien verschiedener Art oder in anderen Werten anzulegen mit dem einzigen Ziel, das Risiko der Investitionen zu verteilen und ihre Aktionäre oder Gesellschafter an dem Gewinn aus der Verwaltung ihres Vermögens zu beteiligen;
- b) Unternehmen, die mit Investmentunternehmen verbunden sind, die ein festes Kapital haben, sofern der einzige Zweck dieser verbundenen Unternehmen darin besteht, voll eingezahlte Anteile, die von diesen Investmentunternehmen ausgegeben worden sind, zu erwerben, unbeschadet des Artikels 22 Absatz 1 Buchstabe h der Richtlinie 2012/30/EU;

Investment Entities gem. IFRS 10.27 ff.

A parent shall determine whether it is an investment entity. An investment entity is an entity that:

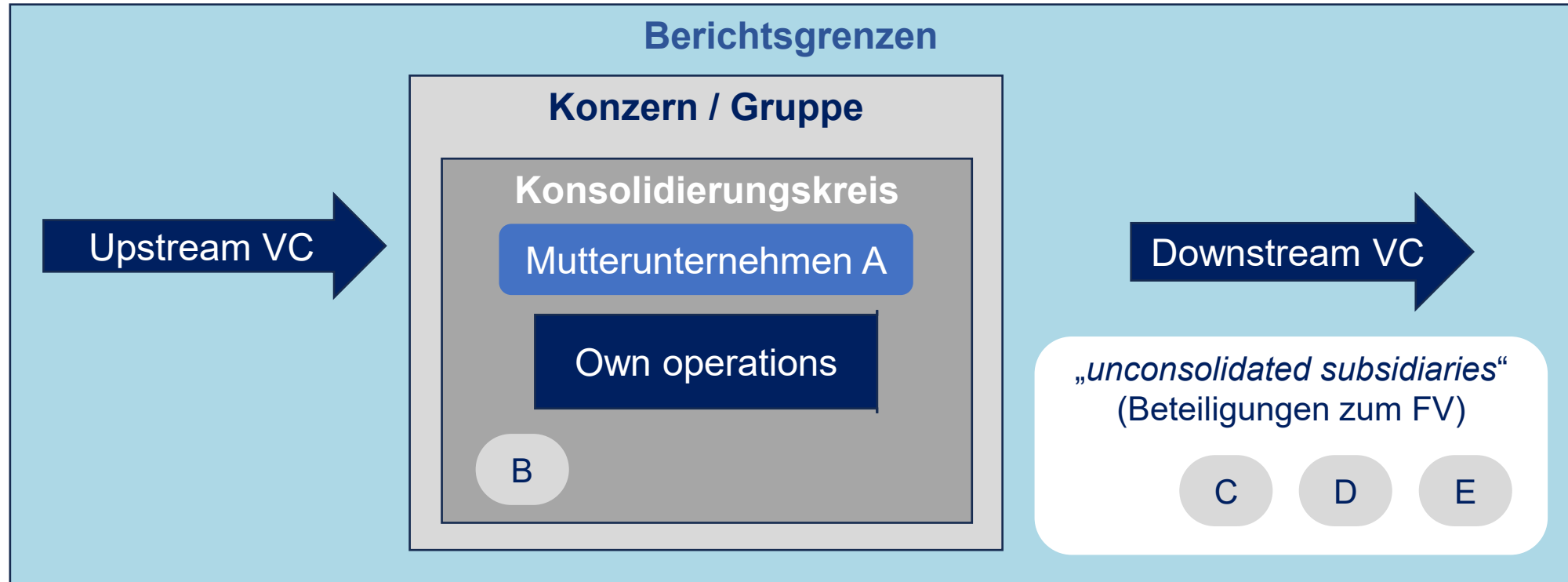
- (a) obtains funds from one or more investors for the purpose of providing those investor(s) with investment management services;
- (b) commits to its investor(s) that its business purpose is to invest funds solely for returns from capital appreciation, investment income, or both; and
- (c) measures and evaluates the performance of substantially all of its investments on a fair value basis.

Konsolidierungsverbot für Investment Entities (IFRS 10.31 f.)

Except as described in **paragraph 32**, an investment entity shall not consolidate its subsidiaries or apply **IFRS 3** when it obtains control of another entity. Instead, an investment entity shall measure an investment in a subsidiary at fair value through profit or loss in accordance with **IFRS 9**.¹

Berichtsgrenzen bei der Investment Entity gem. IFRS 10

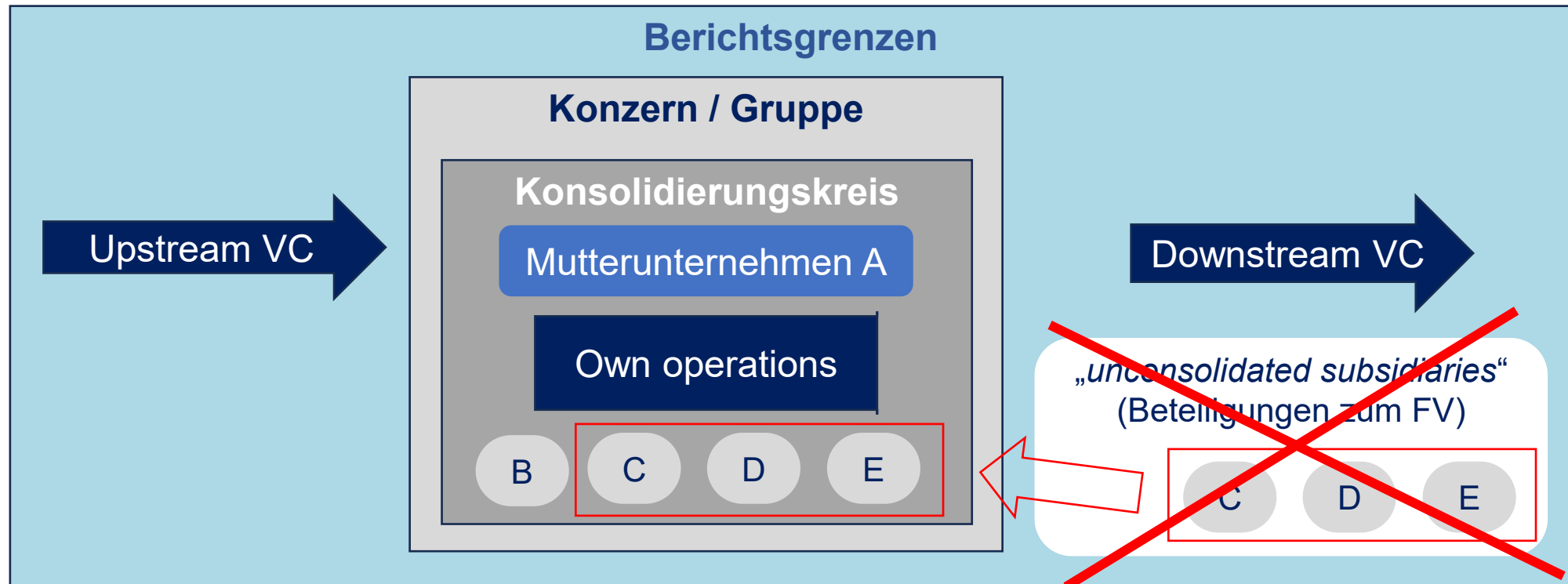
Bei **Anwendung der IFRS** orientiert sich die ESRS-Nachhaltigkeitsberichterstattung an dem in IFRS 10.31 formulierten Konsolidierungsverbot für Investments einer Investment Entity. Die „nicht konsolidierten TU“ gehen als Teil der Wertschöpfungskette in die Berichterstattung ein.



Begriffsverständnis

Berichtsgrenzen bei Investment Entity gem. BilanzRL / national GAAP

Sofern das Mutterunternehmen A eine Rechnungslegungsnorm anwendet, die **kein Konsolidierungsverbot** für Investment Entities vorsehen, stellen sich Konsolidierungskreis und damit Berichtsinhalte anders als bei Anwendung der IFRS dar.



	Type ¹
(€ million)	
Equity investments at FVTPL	
Listed	
CNH Industrial	S
Iveco Group	S
Ferrari	S
Juventus	S
Stellantis	A
Philips	A
Clarivate	A
Total listed	

(1) S: subsidiary; A: associate.

EXOR, Amsterdam

- one of Europe's largest investment holding companies / „Exor's purpose is to build great companies“ (GB, S. 113 / 5)
- Erstmalige Anwendung der IFRS im GJ 2024
- Nebenstehend: Auszug aus GB 2024 (S. 224), Auszug aus einer Übersicht zur Darstellung der Effekte aus der erstmaligen Anwendung der Konsolidierungsausnahme
- Nicht konsolidierte Tochterunternehmen (S) sowie assoziierte Unternehmen (A) werden nach der Umstellung auf IFRS gleichermaßen zum Fair Value bewertet.

Beispiel INDUS Holding AG

[4] Konsolidierungskreis

Im Konzernabschluss werden alle Tochterunternehmen vollkonsolidiert, bei denen die INDUS Holding AG mittelbar oder unmittelbar über die Möglichkeit verfügt, deren Finanz- und Geschäftspolitik zum Nutzen der INDUS-Gruppe zu beherrschen. Beherrschung liegt vor, wenn eine

VOLLKONSOLIDIERTE TOCHTERUNTERNEHMEN

	Inland	Ausland	Gesamt	davon Antellsbesitz unter 100 %
31.12.2024				
Engineering	43	39	82	16
Infrastructure	34	18	52	6
Materials	24	15	39	3
Non Core/Other	11	0	11	0
Summe	112	72	184	25

INDUS Holding AG, GB 2024 (vgl. S. 172)

- Bilanzierung gem. HGB
- Konzern-NB gem. ESRS

Die Informationen in diesem Nachhaltigkeitsbericht gelten grundsätzlich für die INDUS Holding AG und alle ihre vollkonsolidierten Tochterunternehmen (INDUS-Konzern). Ebenso hat der Konzern nicht von der Ausnahmerege-

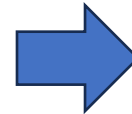
- Beteiligungen werden als *own operations* in den Konzernnachhaltigkeitsbericht einbezogen

Drei Thesen

1. Der Konsolidierungskreis für den Konzernabschluss bestimmt den Konsolidierungskreis für den Konzern-NB und damit die Abgrenzung der eigenen Geschäftstätigkeit (*own operations*)
2. Der Konsolidierungskreis für den Konzernabschluss bestimmt zwar den Konsolidierungskreis für den Konzern-NB, jedoch wird eine Ausnahme für Beteiligungen von Investment Entities eingeräumt, die unabhängig von der gewählten Rechnungslegungsnorm für den Konzernabschluss von der Konzern-NB besteht und somit die Beteiligungen solcher Investment Entities von den *own operations* ausnimmt



- Identität der Konsolidierungskreise
- Unterschiede in Finanzberichterstattung von (ansonsten vergleichbaren) Unternehmen werden im Konzern-NB nachgezeichnet



- Identität der Konsolidierungskreise, mit – Rechnungslegungsnorm-unabhängiger – Ausnahmeregelung für Investment Entities (i.S.d. IFRS 10 / Artikel 2 Nr. 15 BilanzRL)

Fragen an den GFA:

Stimmt der GFA der Analyse zu bzw. gibt es weitere Alternativen?

Welcher These wird gefolgt?

Ist eine Definition für own operations erforderlich?